



QM-Newsletter

Die BHE-Qualitätsmanagement-GmbH informiert
 1. Jhg. 02/2009 Telefon: 06386 9214-0

Liebe Leserin, lieber Leser,



Manfred Endt

zur neuen Ausgabe des QM-Newsletters begrüße ich Sie.

Die Zahl der QM-Teilnehmer wird immer größer. Mittlerweile haben wir fünf Gruppen. Mit jeder Gruppe kommen neue Aufgaben auf uns zu, denen wir uns gerne stellen. So hat die BHE-QM-GmbH, damit Sie weiterhin günstige Messgeräte mit (eingeschränkter) Kalibrierung bekommen können, dies selbst in die Hand genommen. Wir haben in Brücken die Voraussetzungen geschaffen, dass Frau Evi Bernd für Sie Ihre Multimeter eingeschränkt kalibrieren kann und wir Ihnen auch neue Geräte, die wir unkalibriert kaufen, eingeschränkt kalibriert liefern können.

Was versteht man unter eingeschränkt kalibriert? Hier wird nur der Bereich kalibriert, der für uns in der Sicherheitstechnik notwendig ist, natürlich unter Einhaltung der Vorgaben des VdS.

Ich hoffe, dass Sie beim Lesen einiges Neues entdecken.

In dieser Ausgabe finden Sie auch die Gewinner des letzten Gewinnspiels.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Ihr ZQMB, Manfred Endt

Die Nutzung von Formularen im QM-System

Bei Audits wird immer wieder festgestellt, dass wichtige Dokumente, die für die Absicherung des Errichters gegenüber seinem Kunden erforderlich sind, nicht vorhanden sind.

So fehlt fast immer eine Aufzeichnung über Zwischen- oder Endprüfungen, d.h. ein Nachweis darüber, dass die Anlage funktionsfähig ist und in allen Punkten der Norm entspricht. Diese Prüfung wird gemäß DIN VDE 0833, Teil 1, vor der Inbetriebnahme einer GMA gefordert.

Dabei ist nach dem Errichten durch die Abnahmeprüfung festzustellen, ob die EMA oder BMA den Ausführungsunterlagen entspricht und die Festlegungen dieser Norm eingehalten werden. Weiter wird gefordert, dass diese Prüfung durch eine Elektrofachkraft durchgeführt werden muss und dieses Abnahmeprotokoll mit Unterschrift des für diese Abnahmeprüfung verantwortlichen Mitarbeiters auszustellen ist. Im EasyQM+-System ist hierzu ein Formular hinterlegt.

Nach der Abnahmeprüfung wird dem Kunden die Anlage

übergeben. Auch hierfür gibt es ein Übergabeprotokoll im EasyQM+System, das dem Kunden ausgehändigt wird. Damit dokumentieren Sie, dass die Anlage zu diesem Zeitpunkt funktioniert und der Kunde alle Unterlagen erhalten hat. Wichtig ist auch hier das BHE-Papier „Pflichten des Betreibers“. Denn der Kunde hat nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten.

Mit dieser Übergabe beginnt die Gewährleistungsfrist der Anlage zu laufen, eine wichtige Frist für Errichter. Ohne dieses Übergabeprotokoll kann es später zu Streitigkeiten darüber kommen, ob die Anlage tatsächlich mängelfrei übergeben worden ist bzw. ob die Gewährleistungsfrist überhaupt schon begonnen hat.

Da das BHE-Protokoll sehr aussagekräftig ist, sind auch viele Fragen zu beantworten. Natürlich

Fortsetzung Seite 2



lich könnte man auf bestimmte Fragen verzichten, dies setzt jedoch voraus, dass die Techniker die erforderlichen Punkte auch ohne diese Fragen kennen.

Der BHE plädiert für die Verwendung dieses Abnahmeprotokolls, das übrigens dann auch als Hilfe für die Ausstellung des VdS-Attests dienen kann und hilft, viele Fehler zu vermeiden.

Errichter verkaufen Sicherheit, Sie müssen aber auch an Ihre eigene Sicherheit denken, damit möglichst keine Schadensersatzansprüche auf Sie zukommen.

Fallstricke VdS-EMA

Immer häufiger berichten Errichterfirmen, dass VdS-Anlagen der Klasse C kaum mehr zu realisieren sind. Aus Kostengründen wird z.B. von einer C SG 3-Anlage auf eine B SG 2-Anlage zurück gestuft. Damit fehlen dann die C-Anlagen.

Als Gründe für die Zurückstufung von C SG 3 auf B SG 2 werden die Schwerpunktüberwachung statt der Außenhautüberwachung genannt, damit kann man auf die Fensterüberwachung usw. verzichten und spart so den Aufwand für Kontakte und Melder ein.

Da jedoch die Zentrale, die Alarmierung sowie die Scharfschaltung ohnehin schon der VdS-Klasse entsprechen, ist fraglich, warum man die Anlage nicht besser von C SG 3 auf C SG 4 abstuft. Lt. VdS-Listen ist kaum ein Unterschied zwischen C SG 4 und B SG 2,

lediglich die Geräte müssen Klasse C erfüllen.

Darüber hinaus gibt es noch viele zulässige Abweichungen. Sofern der Versicherer die Abweichungen akzeptiert, müssen diese nur entsprechend dokumentiert werden. Wünscht der Kunde z.B. eine Scharfschaltung ausschließlich mit einem materiellen Identifikationsmittel (IM), so ist dies auch bei Klasse C zulässig, wenn es entsprechend als Abweichung dokumentiert wird. Im vorliegenden Fall müsste im VdS-Installationsattest unter Punkt D z.B. folgendes beschrieben werden: „Mit Absprache des Versicherers und dem Kunden wird auf die zusätzliche geistige Schalteinrichtung verzichtet. Die Scharfschaltung erfolgt über ein materielles IM“. Sofern der Versicherer nun unter Punkt E unterschreibt, ist dies in Ordnung.

Wichtig ist aber, dass eine Versicherung sogenannte **unzulässige Abweichungen** nicht einfach abzeichnen darf. Erfolgt dies dennoch, darf hier kein VdS-Attest ausgestellt werden.

Zu beachten ist auch, dass man sich als Errichter im Anerkennungsverfahren damit einverstanden erklärt hat, alle zu vertretenden Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen.

Hier gilt der alte Spruch **Wer schreibt, der bleibt**. Er bleibt länger am Markt und muss sich keine Gedanken darüber machen, was passiert wenn ein Einbruch stattfindet und die Anlage nicht auslöst oder überlistet wird. Wurde in einem solchen Fall eine Abweichung nicht beschrieben, freut sich die Versicherung: Sie hat einen Schuldigen gefunden, der sich am Schaden beteiligt oder diesen ganz übernehmen muss.

Der BHE-Kalibrierservice

Gemäß DIN ISO 9001 müssen Errichterbetriebe für qualitätsrelevante Aufgaben kalibrierte Messgeräte einsetzen, so für die Wartung und Instandhaltung von Netzgeräten.

Da bei digitalen Multimetern gerade die regelmäßige Kalibrierung für Errichter mit einem hohen Aufwand verbunden ist bzw. hohe Zusatzkosten bei der externen Kalibrierung durch die Anbieter der Messgeräte entstehen, bietet der

BHE seinen Mitgliedern einen kostengünstigen Kalibrierservice an. Hierzu gibt es von der BHE-Qualitätsmanagement-GmbH zwei Angebote:



1. Neue, eingeschränkt kalibrierte Messgeräte zum Preis von 64,- €/St.
2. Die Kalibrierung firmeneigener Messgeräte zum Preis von 35,- €/St. (das Messgerät wird zur BHE-QM-GmbH gesendet, nach erfolgter Kalibrierung wird ein Kalibrierzeugnis ausgestellt und das Gerät an den Errichter zurück geschickt)

Preise inkl. Versand zzgl. MwSt.

Überarbeitete Normenreihe VDE 0833

Nach der im Juni 2009 publizierten DIN VDE 0833, Teil 2: Brandmeldeanlagen sind nun im September auch die Teile 1 (Allgemeine Festlegungen) und 3 (Einbruch- und Überfallmeldeanlagen) erschienen. Derzeit werden die entsprechenden VdS-Richtlinien überarbeitet, so dass im nächsten Jahr auch eine neue VdS 2095 sowie VdS 2311 zu erwarten ist.

Bedauerlicherweise wird es künftig für Errichter schwieriger, alle Forderungen zu erfüllen. So fordert z.B. die Polizei in ihrem Pflichtenkatalog, eine VdS- oder DIN-VDE-Anlage Grad 4 besser mit VdS-anerkannten Geräten zu bauen. Hier stellt sich die Frage, welche VdS-anerkannten Geräte die DIN

VDE 0833 bzw. die DIN EN 50131 erfüllen, um eine Grad 4-Anlage bauen zu können. Hier gibt es leider nicht ohne weiteres zulässige und unzulässige Abweichungen, die so festgeschrieben sind. In vielen Punkten wird der Begriff „sollte“ verwendet, d.h. in begründeten Ausnahmefällen kann man abweichen. Hier stellt sich die Frage, was ist ein begründeter Ausnahmefall?

In der DIN EN 50131 werden neue Bezeichnungen verwendet, mit denen man sich auseinander setzen muss. So wird bei den Übertragungsverfahren von einer AÜA 1 bis AÜA 6 (Ausführungsart) gesprochen, d.h. je nach Grad der Anlage sieht die Ausführungsart sehr unterschiedlich aus. Hier ist

noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten. Empfohlen wird, die DIN VDE 0833 durchzuarbeiten und dort wo dies erforderlich ist, auch jeweils die DIN EN 50131, Teil 1 - und künftig bald Teil 7 – bei der Projektierung zu berücksichtigen.

In der DIN VDE 0833, Teil 3 wird zwar darauf verwiesen, dass die Abschnitte 4 und 5 wegen vorliegender Ergebnisse der europäischen Normung von Bestandteilen sowohl für Einbruchmeldeanlagen als auch für Überfallmeldeanlagen gegenüber dem bisherigen Umfang erheblich reduziert worden sind, gleichzeitig wird jedoch verstärkt auf die DIN EN 50131 verwiesen, dort muss dann der entsprechende Punkt genau nachgeprüft werden.

Überprüfung der Energieversorgung für EMA

Im Zuge eines QM-Audits ist es zweckmäßig, möglichst eine VdS-Anlage vorzustellen. Hier kann man eine Anlage sehr kostengünstig abnehmen lassen, die man dann später bei der EMA-Anerkennung nicht mehr vorstellen muss.

Häufig treten jedoch bei der Anlagenüberprüfung Probleme bei der Energieversorgung auf. Einige Techniker wissen nicht, wie eine korrekte Messung der Akku-Ladespannung erfolgen

muss. Häufig können sie zu den Werten, die sie messen, keine eindeutige Aussage treffen. Stellt man dann noch die Frage, wann der Akku leer ist, erhält man erstaunliche Antworten.

Auf der Startseite des EasyQM⁺-Systems haben wir unter Vorlagen ein Hinweispapier zur Überprüfung der Energieversorgung für Einbruchmeldeanlagen eingestellt. Viele dieser Aspekte treffen auch für andere Sicherheitsanlagen zu. Lediglich bei der Berechnung der Akkukapazität werden Unterschiede zwischen einer EMA und BMA relevant. So gibt es bei einer BMA keinen scharf geschalteten Zustand, hier redet man von einem Last- und Ruhestrom.

Wichtig ist natürlich auch das Alter eines Akkus. Bei Audits befinden sich im Lager teilweise alte Akkus, die älter als 12 Monate sind. Beim Nachmessen wurde dann festgestellt, dass ein Akku fast tief entladen war. Es sollte allgemein bekannt sein, was dann passiert. Bitte achten Sie zukünftig darauf, dass Ihnen Ihr Lieferant neue Akkus liefert.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die 12 Monate nach der aktuellen VdS 2311 noch in Ordnung sind, aber gemäß neuer DIN VDE 0833, Teil 1 Akkus nur 6-9 Monate ab Herstellungsdatum ohne Nachladung gelagert werden dürfen. Eine längere Lagerung ist zwar zulässig, setzt aber voraus, dass die Akkus nach 6-9 Monaten aufgeladen werden müssen - dies kostet Zeit und Geld.



Untätigkeit führt zum Ausschluss aus der Gruppe

Der Qualitätsmanagementbeauftragte (QMB) im Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass die verbindlich vorgeschriebenen Arbeiten im QM-System erledigt werden.

Hierzu gehören am Jahresanfang:

- Die Managementbewertung für das abgelaufene Jahr
- QM-Ziele für das neue Jahr festlegen
- Schulungen bzw. Schulungsplan für das neue Jahr festlegen

Im Laufe eines Jahres sind folgende Arbeiten zu tätigen:

- Das interne Audit muss einmal im Jahr durchgeführt werden. Es kann auch kontinuierlich über das Jahr erledigt werden, wichtig ist jedoch, dass einmal im Jahr ein komplettes Audit vor der jährlichen Auditierung eingestellt wird. Eine Vorlage erhalten Sie jedes Jahr vom BHE.
- Aussagen zur Kundenzufriedenheit müssen gemacht werden
- Die Lieferantenbewertung muss erledigt werden, sie gibt dem Betrieb eine wichtige Informationsbasis für Lieferantengespräche
- Interne Fehlermeldungen müssen eingestellt werden. Der Auditor glaubt nicht, dass es keine internen Fehler gibt!

Vorgenannte Arbeiten gehören zu den zentralen Aufgaben eines QMB. Die im Rahmen der Stellenbeschreibung für den QMB eingeräumte Arbeitszeit ist für die Erledigung dieser Aktivitäten vorgesehen.

Zahlreiche QM-Gruppenmitglieder erledigen ihre Arbeiten vorbildlich und nutzen die Vorteile des QM-Systems für die Weiterentwicklung der eigenen Firma.

Einige Teilnehmer jedoch erledigen im Zeitablauf ihre Aufgaben nicht und werden erst tätig, wenn sie dann vom ZQMB aufgefordert werden. Die Mehrzahl dieser Betriebe erledigt dann bis zum angesetzten Stichtag die Arbeiten, das ist dann auch in Ordnung, selbst wenn es nicht optimal ist.

Erfolgt jedoch auf die E-Mail bzw. den Anruf vom ZQMB keine Reaktion, muss seitens BHE-QM-GmbH gehandelt werden. In diesem Fall müssen wir - wie im laufenden Jahr in der 1. QM-Gruppe praktiziert - das betroffene Unternehmen aus der QM-Gruppenzertifizierung mit sofortiger Wirkung ausschließen, damit wir durch das inaktive Verhalten einzelner nicht die Zertifizierung der gesamten Gruppe gefährden.

Untätige Teilnehmer müssen sich fragen lassen, wie sie es selbst finden würden, wegen eines anderen Mitglieds die Anerkennung zu verlieren.

Glückliche Gewinner

In der Pilot-Ausgabe des QM-Newsletters haben wir ein Preisrätsel durchgeführt.

Gewinner des **1. Preises**, der Teilnahme an einem 1-tägigen BHE-Seminar, ist Herr Heinz Willi Clever, P3 Ing.-

Büro für Dienstleistungen der Kommunikations- und Gebäudetechnik GmbH + Co. KG.

Über ein kalibriertes Multimeter freut sich Herr Heinz Hermann Brock, Elektro Dresselhaus Sicherheitssysteme GmbH &

Co. KG als Gewinner des 2. Preises.

Frau Miriam Mennenga, Hanisch Sicherheit, gewann den 3. Preis, ein Infrarot-Thermometer.

Herzliche Glückwünsche!

Impressum

Der QM-Newsletter wird kostenlos abgegeben. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt und beruht auf Informationen, die als verlässlich gelten. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Redaktion:

- BHE, Dr. Urban Brauer, Feldstraße 28, 66904 Brücken, Tel.: 06386 9214-0
- ZQMB, Manfred Endt, Bebelstraße 19, 58453 Witten, Tel.: 02302 2781177